

## Tit. III.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen.

## §. 35.

Wenn gegen den Fortgang eines Hüfss- oder Edictalverfahrens Appellation eingewendet wird, so ist dasselbe zu sistiren und der erforderliche Bericht zu erstatten. Nur dann, wenn die Berufung erst kurz vor dem anberaumten Subhastations- oder Edictaltermine und zwar innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Termine eingelegt wird, ist dieser nichts desto weniger abzuhalten, jedoch sofort nach dessen Schlusse Bericht nebst den Acten zu erstatten, damit die angerufene Oberbehörde entscheide, ob es bei dem bisherigen Verfahren und den Resultaten des Termines bewenden, namentlich ob das subhastirte Grundstück dem höchsten Bieter adjudicirt, oder was sonst in der Sache verfügt werden solle.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchstselbsthändig vollzogen, Unsere Landesfürstlichen Insignien wissenschaftlich bedrucken lassen, und dessen Publication durch die allgemeine Gesetzsammlung befohlen.

So geschehen Schloß Schließ und Schloß Eberstorf, den 31. December 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.